

Stichwort Rentenanpassung

Die lohnorientierte Anpassung der Renten ist seit 1957 elementarer Bestandteil der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Werte der Anpassungen werden jährlich durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf.

Im Jahr 2000 wurde zur Konsolidierung der Rentenfinanzen von diesem Grundsatz abgewichen - die Anpassung erfolgte bundeseinheitlich entsprechend der gesamtdeutschen Preissteigerungsrate des Vorjahres.

Zur Stabilisierung des Beitragssatzes im Jahr 2004 und des Rentenversicherungssystems insgesamt wurden weitere Maßnahmen notwendig.

Zum 1. Juli 2004 wurde die Rentenanpassung per Gesetz ausgeschlossen.

Zum 1. Juli 2005 fand keine Rentenanpassung statt. Im Gegensatz zu der gesetzlich geregelten Aussetzung der Rentenanpassung im Jahr 2004 ergibt sich die "erneute Nullrunde" aus der Anwendung der mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz eingeführten neuen Anpassungsformel.

Basis für die Bestimmung der aktuellen Rentenwerte war die Lohnentwicklung im Jahr 2004. Die Löhne in den alten und neuen Bundesländern sind nur wenig gestiegen (0,12 bzw. 0,21 Prozent). Neben den Veränderungen bei den Aufwendungen der Arbeitnehmer für die Altersvorsorge war erstmals auch die Wirkung des sog. Nachhaltigkeitsfaktors zu berücksichtigen. Rechnerisch wäre es deshalb sogar zu Verringerung des aktuellen Rentenwerts und damit der Bruttorenten gekommen.

Bei der Rentenanpassung werden die durchschnittlichen Aufwendungen für die Altersvorsorge der Arbeitnehmer auf die Rentner übertragen. Dies geschieht dadurch, dass die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Aufwendungen für private oder betriebliche Alterssicherung in Form des Altersvorsorgeanteils (AVA) bei der Rentenanpassung berücksichtigt werden.

Bis der angestrebte Eigenanteil der Arbeitnehmer für die zusätzliche Alterssicherung in Höhe von vier Prozent erreicht ist, wird dies abstrakt in jeweils 0,5-Prozentpunktschritten bei der Rentenanpassung wiedergegeben.

Basis für die Anpassung der Renten ist die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigte Arbeitnehmer. Die

Werte hierfür werden den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) des Statistischen Bundesamts entnommen.

Als weiteres Element wird ein Nachhaltigkeitsfaktor an die bestehende Anpassungsformel angefügt. Damit soll die Entwicklung der Relation von Rentenbeziehern zu Beitragszahlern berücksichtigt werden.

Die Rentenbezüge wurde de jure bisher nicht gekürzt. Tatsächlich sind Kürzungen zu verzeichnen:

- Versorgungsbezüge (Betriebsrenten) wurden mit dem doppelten Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung belegt (1. Januar 2004).
- Doppelter Beitrag zur Pflegeversicherung auf alle Renten ab 1. April 2004.
- Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung auf Renten und Versorgungsbezüge in Höhe von 0,9 Prozent ab 1. Juli 2005 (zur Umfinanzierung von Krankengeld und Zahnersatz).

Weitere Anpassungen sind geplant! Die Rente mit 67 beginnt nicht erst im Jahre 2029. Für die Regelaltersrente gilt derzeit ein Lebensalter von 65 Jahren Ab dem Jahr 2012 wird das Lebensalter für die Regelaltersrente stufenweise angehoben.

Rolf Breuker
Februar 2006